

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten der HEISSNER GmbH

§ 1. VERBINDLICHKEIT DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen und die jeweils gültigen Allgemeinen Lieferkonditionen sind für alle Geschäftsbeziehungen zwischen HEISSNER und Lieferanten, Auftragnehmern, Dienstleistern etc (im Folgenden: „Lieferanten“) verbindlich. Änderungen und Ergänzungen erfolgen durch die Geschäftsführung. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen, die hierzu von HEISSNER nicht besonders bevollmächtigt sind, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung HEISSNER bestätigt werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Etwaige mündlich getroffenen Nebenabreden sind unwirksam.
2. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als HEISSNER ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Ausschluss etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedarf es keines ausdrücklichen Widerspruchs durch HEISSNER.
3. Mit der Auftragsannahme erkennt der Lieferant die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweils geltenden HEISSNER - Lieferbedingungen an.

§ 2. BESTELLUNGEN

1. Es gilt allein der Inhalt der schriftlichen Bestellungen von HEISSNER. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden erlangen erst durch schriftliche Bestätigung von HEISSNER Gültigkeit.
2. Keine Verbindlichkeit entfalten Forecasts, Planungen oder Planungshilfen etc. Diese dienen lediglich dazu, den Lieferanten in seiner Dispositionen zu unterstützen.
3. Aufträge von HEISSNER sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen. Danach ist HEISSNER an seinen Auftrag nicht mehr gebunden.

§ 3. LIEFERTERMINE UND LIEFERUNG

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt eine Lieferzeit (Eintreffen an der Lieferanschrift) von 14 Kalendertagen ab Eingang der Bestellung als vereinbart. Zum Nachweis des Zugangs einer Faxesendung, einer e-Mail-Sendung oder einer EDIFACT-Übertragung genügt die Vorlage des Sendeprotokolls, wobei dem Lieferanten der Gegenbeweis (Empfangsjournale etc.) offen steht. Hält der Lieferant die Lieferfrist schuldhaft nicht ein, so kommt er in Verzug ohne das es einer Mahnung bedarf. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind Teillieferungen ausgeschlossen
2. Im Falle der Überschreitung eines Liefertermins, auch für Teilmengen, ist HEISSNER berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen. Kommt der Lieferant bis zum Ablauf dieser Nachfrist aus von ihm zu vertretenden Gründen der Lieferpflicht

nicht nach, so hat der HEISSNER nach seiner Wahl das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und bei Verschulden des Lieferanten Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages geltend zu machen oder an der Vertragserfüllung festzuhalten und bei Verschulden des Lieferanten Schadensersatz geltend zu machen.

3. Droht eine Verzögerung der in der Bestellung angegebenen Liefertermine, ist HEISSNER hiervon unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich Mitteilung zu machen.
4. Bei Terminüberschreitung von als Fixterminen vereinbarten Lieferterminen ist HEISSNER nach seiner Wahl und ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, von seiner Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz des Verzugsschadens zu verlangen.
5. Der Lieferant haftet gegenüber HEISSNER auf Schadensersatz für Vertragsstrafen die HEISSNER seinerseits gegenüber seinen Kunden wegen Terminüberschreitung verwirkt, soweit HEISSNER das Bestehen entsprechender Vereinbarungen mit seinen Kunden bei Vertragsschluß mitgeteilt hat oder deren Bestehen nach Vertragsschluß mitgeteilt hat und der Lieferant gegenüber HEISSNER hierfür nicht schriftlich innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung Haftungsausschluß erklärt hat.
5. Für die Ausstellung von Belastungen wegen Lieferfristüberschreitung, unvollständiger Belieferungen (Fehlmengen), falscher Rechnungsstellung und falscher EAN-Auszeichnung erhebt HEISSNER eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. € 50,00 EUR (bzw. Wert in entspr. Landeswährung)
6. Der Lieferant bestätigt, dass er über die angelieferten Waren unbeschränkt verfügungsberechtigt ist. Der Lieferant wird HEISSNER unverzüglich darüber schriftlich informieren, wenn Dritte Rechte (Eigentumsvorbehalt, Sicherheitsübereignung, Pfandrechte etc.) an der Ware geltend machen

§ 4. KOSTEN UND GEFAHRENÜBERGANG

1. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten abgeladen und frei Lieferanschrift (DDP). INCOTERMS-Angaben auf der Bestellung beziehen sich jeweils auf die neuste Fassung der INCOTERMS (derzeit: INCOTERMS 2000). Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wählt der Lieferant den Spediteur aus, trägt das Transportrisiko sowie die Transportkosten, die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung. Die Lieferung von hierfür geeigneter Ware erfolgt auf tauschfähigen standardisierten Ladungsträgern (EURO Paletten). Soweit Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für HEISSNER günstigste Verfrachtung zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

§ 5. MÄNGELUNTERSUCHUNG, MANGEL- UND RÜCKGRIFFSANSPRÜCHE

1. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte nicht gegen Rechte Dritter verstoßen, den vorgelegten Mustern sowie den gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik in Deutschland entsprechen. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung, des Düngemittelgesetzes etc. Der Lieferant übersendet

HEISSNER auf Verlangen unverzüglich alle gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente wie Konformitätserklärung, Sicherheitsdatenblatt etc. Vertreibt der Lieferant Produkte aufgrund einer Lizenzvereinbarung, so ist die Lizenz HEISSNER gegenüber auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen

2. Der Lieferant übernimmt insbesondere die Garantie dafür, dass die von ihm gelieferten Produkte, Verpackungen sowie die von ihm gestellten Präsentationsmittel, Fotos etc. keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (Patente, Markenrechte, Sortenschutzrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmuster etc.) verletzen und dass das Inverkehrbringen nicht gegen gesetzliche, wettbewerbsrechtliche oder behördliche Vorschriften verstößt
3. Der Lieferant stellt HEISSNER hiermit von jedweden Schadensersatzforderungen Dritter wegen dem Vertrieb seiner Produkte, insbesondere bei Sachmängeln, Rechtsmängeln und Schutzrechtsverletzungen, und den damit verbundenen Schäden und Aufwendungen umfassend frei. Ausgenommen sind Ansprüche, die von HEISSNER verursacht wurden. HEISSNER ist berechtigt, die Ansprüche mit fälligen Lieferantenforderungen zu verrechnen. Die gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt
4. Die Annahme unvollständiger oder mangelhafter Lieferungen und Leistungen und die Erteilung von Empfangsbescheinigungen seitens HEISSNER stellt keinen Verzicht auf Erfüllungs- oder Nacherfüllungsansprüche dar. Sie erfolgt stets unter Vorbehalt der Mengen-, Qualitäts- und Preiskontrolle.
HEISSNER hat die Ware nach Anlieferung zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Lieferanten spätestens zwei Wochen nach Zugang, schriftlich, per Faxkopie oder per E-Mail anzuzeigen. Handelt es sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war, so ist der Mangel nach seiner Feststellung in gleicher Weise anzuzeigen.
5. Mängelrügen gelten als vom Lieferanten anerkannt, falls er nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mängelrüge schriftlich widerspricht.
6. Die gesetzlichen Mängelansprüche, einschließlich des Anspruchs auf Schadensersatz stehen HEISSNER ungekürzt zu. Zahlungen von HEISSNER gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistung.
7. Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Neulieferung (Neuleistung) steht HEISSNER in jedem Falle zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem HEISSNER das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht von HEISSNER, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz neben oder statt der Leistung zu verlangen.
8. Im Fall der Nacherfüllung und des Rücktritts, kann HEISSNER die Ware unfrei an den Lieferanten zurücksenden oder diese zur Abholung bereitstellen. Wird die Ware nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Belastungsanzeige beim Lieferanten abgeholt, kann HEISSNER die Ware vernichten und dem Lieferanten zusätzlich die Vernichtungskosten belasten. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
9. Bezüglich der Verjährung von Mängel- und Rückgriffsansprüchen gelten die gesetzlichen Fristen sowie die gesetzliche Ablaufhemmung.

10. Soweit kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, stellt der Lieferant HEISSNER von Aufwendungen gemäß § 439 BGB frei, soweit HEISSNER diese für Mängelansprüche zu leisten verpflichtet war. § 478 gilt entsprechend.
11. Zur Erhaltung der oben bezeichneten Rechte über die vorgenannte Gewährleistungsfrist hinaus genügt es, wenn HEISSNER die Mängel dem Lieferanten innerhalb der gesetzlichen Frist angezeigt hat.

§ 6. PRODUKTHAFTUNG

1. Der Lieferant haftet bei eigenem Verschulden oder Verschulden eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen auch nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
2. Der Lieferant stellt HEISSNER von alle Ansprüchen Dritter aus Produktschäden frei, soweit sie in der Risikosphäre des Lieferanten begründet sind.
3. Sofern nicht nur unerhebliche Gefahren von einem Produkt ausgehen oder im Falle des behördlichen Verrufs verpflichtet sich der Lieferant zur Erstattung aller Aufwendungen, die sich aus einer von HEISSNER durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Lieferant wird über die Rückrufaktion unterrichtet und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
4. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung.

§ 7. PREISE UND RECHNUNG

1. Die Kaufpreiszahlung erfolgt unter Abzug von Skonto, innerhalb von 14 Tage nach Lieferung oder ohne Skonto-Abzug nach 30 Tagen. Das Skonto ist nur ausgeschlossen, wenn sich die Ausstellung der Wareneingangsbestätigung nachweislich aus Gründen verzögert, die HEISSNER zu vertreten hat Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit dies nicht in unangemessenem Verhältnis zu den Mängeln, dem durch sie verursachten (Folge-)Schäden und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht.
1. Die vereinbarten Preise enthalten alle anfallenden Fracht-, Transport und Versicherungskosten, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
2. Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung an die Geschäftsadresse von HEISSNER zu senden.

§ 8. ABTRETUNG UND AUFRECHNUNG

1. Abtretung und Factoring von Forderungen gegen HEISSNER ist nur vorheriger mit schriftlicher Zustimmung durch HEISSNER wirksam.
2. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9. VERTRAULICHKEIT, BEIGESTELLTE UNTERLAGEN UND GEGENSTÄNDE

1. Bezüglich sämtlicher Unterlagen oder Gegenstände, die HEISSNER dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlässt, behält sich HEISSNER Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen nicht für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Abschluss des Auftrags sind HEISSNER diese Unterlagen oder Gegenstände kostenfrei zurückzusenden.
2. Der Lieferant darf von HEISSNER gelieferte Werkzeuge und Arbeitsmittel nur für die Bearbeitung der von HEISSNER bestellten Waren verwenden. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge und Arbeitsmittel auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und tritt HEISSNER alle Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab; HEISSNER nimmt die Abtretung hiermit an.
3. Der Lieferant hat an HEISSNER gelieferte Werkzeuge und Arbeitsmittel, die er leihweise, zur Miete oder Pacht etc. HEISSNER zur Verfügung stellt auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und HEISSNER von allen eigenen Forderungen sowie Forderungen Dritter freizustellen, die aus Beschädigung oder Untergang dieser Werkzeuge und Arbeitsmittel, sei es bei Nutzung durch HEISSNER oder beim Transport von oder zu HEISSNER entstehen.

10. ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für alle Rechtsgeschäfte mit HEISSNER, insbesondere für alle Lieferverträge, gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenkauf („Wiener Kaufrecht“) und des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Geschäftssitz HEISSNER in Lauterbach, Hessen, bei sachlicher Zuständigkeit ist jeweils die Kammer für Handelssachen anzurufen.

11. NEBENBESTIMMUNGEN UND SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Einzelbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 139 BGB ist insoweit ausgeschlossen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.